

Satzung des Schulförderverein Heinrich- Heine- Schule e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Schulförderverein der Schule ist eine außerschulische gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Er führt den Namen "Schulförderverein Heinrich-Heine-Schule e. V." und ist in das Vereinsregister unter VR 20497 eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist: Sekundarschule Heinrich Heine, Ganztagschule, Hemingwaystraße 1, 06126 Halle (Saale)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Sekundarschule Heinrich Heine in 06126 Halle (Saale).

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Heinrich Heine in 06126 Halle (Saale). Er hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht:

- a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern, besondere Unterstützung für sozialschwache Schüler zu leisten,
- b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
- c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen,
- d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
- e) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste, bei Eltern mit der Beendigung des Schulbesuchs deren Kind(er) und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.

(6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge betragen 12,- € und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart,

gemäß § 26 BGB.

(2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,

(5) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
- b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- c) wenn es mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

(6) Wahlen des Vorstandes sind offen und nur auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto der Saalesparkasse Halle, IBAN: DE98 8005 3762 0361 0024 98, BIC: NOLADE21HAL angelegt.

(2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Sekundarschule Heinrich Heine, Ganztagschule, Hemingwaystraße 1, 06126 Halle (Saale) zufließen, im Falle deren Auflösung einer Einrichtung der freien Jugendhilfe zu deren weiteren Verwendung.

Die vorstehende Satzung wurde am 13.03.2017 in der Sekundarschule Heinrich Heine, Ganztagschule, von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Vereinsmitglieder:

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

Halle, der 13.03.2017